

**Verordnung
der Stadt Heidelberg über die Verlängerung
der Sperrzeit in der Altstadt
(Sperrzeitverordnung - SperrVO)**

vom 24. Juli 2018
(Heidelberger Stadtblatt vom 01. August 2018)¹

Auf Grund von § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), der zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, und § 11 der Gaststättenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195; ber. GBl. 1992 S. 227), der zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GBl. S. 730) geändert worden ist, verordnet der Gemeinderat der Stadt Heidelberg:

**§ 1
Sperrzeitregelung**

Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung beginnt die Sperrzeit abweichend von § 9 Absatz 1 der Gaststättenverordnung für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Nacht zum Montag, zum Dienstag, zum Mittwoch, zum Donnerstag und zum Freitag um 1 Uhr und in der Nacht zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag in Baden-Württemberg um 4 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung umfasst den Sperrzeitbereich der Heidelberger Altstadt, der wie folgt begrenzt wird:

1. im Norden durch den Neckar;
2. im Westen durch die Bauamtsgasse, die Hauptstraße und die Friedrichstraße (jeweils Straßenmitte);
3. im Süden durch die Plöck, die Seminarstraße, die Kettengasse, die Zwingerstraße, den Burgweg und die Karlstraße (jeweils Straßenmitte);
4. im Osten durch die Kisselgasse, die Hauptstraße und die Jakobsgasse (jeweils Straßenmitte).

Die genaue Abgrenzung des Sperrzeitbereichs ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Lageplan. Die Grenzen des Sperrzeitbereichs sind im Lageplan rot eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹ Geändert durch:

Verordnung vom 17. Oktober 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.10.2019).